

FAQ zur REK-Erstellung

Ausgangslage / REK:

- **Demographie:** Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen bis zum Jahr 2030 sind bereits zehn Jahre alt und wurden seitdem nicht erneuert. Schon heute lassen sich gravierende Abweichungen der Bevölkerungszahlen von den prognostizierten Werten nachweisen, womit die Aussagen zu künftigen demografischen Veränderungen / Herausforderungen auf Basis alter und falscher Prognosen getroffen werden. Wie sollen die Regionen mit diesem Missstand umgehen? Aktuellere Prognosen werden laut LSN erst im späteren Jahresverlauf 2022 veröffentlicht.
- **Wie soll in der Ausgangslage im REK mit offensichtlich sehr stark durch Corona beeinflussten, statistischen Daten (z.B. Arbeitslosenzahlen) umgegangen werden?**

Das REK wertet die Daten und stellt die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen für die Region fest. Wenn die Entwicklungen nachweislich anders sind, als die vorhandenen statistischen Daten ausgeben, dann muss das im REK entsprechend dargelegt und gewertet werden.
- **Datenquellen für Einwohner:**

Es werden nicht ausschließlich Daten des LSN anerkannt. Es können für die Einwohnerzahlen auch kommunale Werte verwendet werden, insbesondere dann, wenn andere Datenquellen nicht detailliert genug sind (z. B. keine Aufteilung für Ortsteile haben, die aber für die Abgrenzung der Region benötigt werden). Im REK ist immer die Datenquelle anzugeben.
- **Stichtag für Bevölkerungszahl ist der 1.1.2021 siehe auch Ziffer 2a Anlage zum Fördererlass**
- **Werden Städte mit der gesamten Bevölkerungszahl eingerechnet?**

Siehe auch Ziffer 2a Anlage zum Fördererlass. Es zählen alle zur LEADER-Region gehörenden Gebiete, außer zusammenhängende städtisch geprägte Bereiche mit mehr als 50.000 Einwohnern.
- **Gibt es konkretere/neue Aussagen zur Regionsgröße (Einwohnerzahl max. und min.)**

Weiterhin gelten die Vorgaben aus dem Fördererlass und der Anlage so wie im Juni in der Auftaktveranstaltung bekannt gegeben.
- **Kartenmäßige Darstellung der Region 1:100.000 im DIN A 4 Bericht nicht umsetzbar**

siehe Ziffer 2b Anlage zum Fördererlass, eine Karte kann ggf. als Anlage zum REK von einem größeren Papierformat gefaltet werden.

- Berücksichtigung übergeordneter Planungen (z.B. Zukunftsregionen, RHS)

Diese Planungen sind immer mit zu berücksichtigen, ein REK darf nicht anderen parallelen Planungen entgegenlaufen.

Pflichtthemen

- Was sind die Erwartungen des ML bei der Berücksichtigung der Pflichtthemen? Müssen alle Pflichtthemen in eine Zielsetzung münden oder kann z. B. die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch als Bewertungskriterium im Rahmen der Projektbewertung Einzug erhalten und gilt damit als „berücksichtigt“?

Ist es möglich, den Handlungsfeldern der Region „schöne“, ansprechende und besser vermittelbare Titel zu geben wie z.B. „vitale Dörfer“ anstatt sie nach den vom ML vorgegebenen Pflichtthemen zu benennen? In den Handlungsfeldzielen würden dann die Pflichtthemen-Begrifflichkeiten auftauchen.

Alle „Pflichtthemen“ müssen behandelt und gewertet werden, sie müssen aber nicht zwingend in entsprechende Handlungsfelder und Fördertatbestände münden. Die dann ausgewählten Handlungsfelder müssen folglich auch nicht exakt wie die gesetzten Themen benannt werden.

- Was genau verbirgt sich hinter dem vom ML vorgegebenen Pflichtthema „Datennutzung“?

Es ist ein Themenkomplex „Digitalisierung und Datennutzung“ es geht darum zu prüfen, wo in der Region Ansatzpunkte für digitale Lösungen sein können oder was bereits genutzt wird, wo digitale Technik unterstützen kann.

- **Evaluierungsbericht:**

Gibt es hierfür verbindliche Vorgaben?

Es gibt keine formalen Vorgaben vom ML, im REK sollten im entsprechenden Kapitel Aussagen zur Bewertung der bisherigen Arbeit in der Region enthalten sein (was war gut und soll fortgesetzt werden?, was muss geändert werden?).

Indikatoren

- Was versteht das ML unter „Ergebnis- und/oder Outputindikatoren sowie Prozessindikatoren“? Können Beispiele genannt werden?

Hinweise zur Definition von Indikatortypen sowie zahlreiche Vorschläge für den Aufbau eines Indikatoren-Sets liefert ein Handbuch zur Selbstevaluierung der Vernetzungsstelle für ländliche Räume (DVS), welches dort auf der Homepage zu finden ist.

Fördergebiet des REK, 10.000-Einwohner-Grenze

Welche Fördergrenzen gelten wird bei der REK-Erstellung durch die Region festgelegt. Bei begrenztem LAG-Budget muss sich jede Region Gedanken machen, inwieweit städtische Bereiche aus Mitteln von LEADER gefördert werden sollen oder ob besser auf andere Fördertöpfe (z. B. Städtebauförderung, Zukunftsräume / Zukunftsregionen MB) zurückgegriffen wird.

Auch inwieweit zusätzliche Bedingungen in städtisch geprägten Gebieten wie z. B. eine zwingende Wirkung auf den umgebenden ländlichen Raum regelt jede Region im REK unter Förderbedingungen.

- Gibt es Vorgaben für den Gebietszuschnitt bzgl. der Kernstädte oder wird dies individuell im REK geregelt? Falls nicht, ist es z.B. möglich Kernstädte auszuschließen, aber die Außenbereiche der Kernstädte (Forst- und Naturschutzflächen) einzuschließen oder einzelne Antragsteller ein bzw. auszuschließen? Sollte die Region im REK festlegen, es wie bisher zu regeln (Kernstädte ausschließen, aber Projekte fördern, die eine Wirkung in den ländlichen Raum haben), wäre dann wie gehabt das ArL die Prüfinstanz, vor der der Antragsteller dies nachzuweisen hätte (z.B. Zahlen über Nutzer die im ländlichen Raum wohnhaft sind)?

Die Region definiert die Förderkulisse und die Förderbedingungen im REK. Bei Grensräumen zu Kernstädten kann dies z. B. über Gemarkungsgrenzen oder auch über eine aussagekräftige Karte erfolgen. Das ArL prüft bei Projektbewilligung ob die im REK dargestellten Voraussetzungen gegeben sind.

Förderung der MwSt.?

Noch gibt keine endgültige Entscheidung zur grundsätzlichen Förderfähigkeit für Niedersachsen. Region könnte unabhängig davon eine Förderung der MwSt. auch speziell im REK ausschließen. Sobald für Niedersachsen und für LEADER eine Entscheidung getroffen wird, macht ML diese bekannt.

Fördergegenstände

werden anhand der Handlungsfelder von der Region festgelegt. In der zukünftigen Landesrichtlinie wird es voraussichtlich wie bisher nur generelle Ausschlüsse auf der Basis der Förderausschlüsse der EU-Verordnungen geben. Die Förderbedingungen insgesamt werden sich in der Landesrichtlinie voraussichtlich nicht sehr stark verändern.

Alle sonstigen Förderkriterien regelt jede Region im REK, z. B. das Vorgeben eines verpflichtenden Eigenanteils des Projektträgers oder auch Regelungen hinsichtlich von Pop-Up-Projekte, Umbrellaprojekte (hier ist allerdings jedes Einzelprojekt als LEADER-Projekt zu behandeln), Abos und Schulungskosten.

Ein **Aktionsplan** wird nach Vorgaben aus den EU-Verordnungen nicht mehr gefordert. Es bleibt jeder Region unbenommen, selber einen für sich aufzustellen.

- Wie gestalten sich **Beteiligungsprozesse** unter Pandemiebedingungen?

Der Beteiligungsprozess ist in jeder Region im Rahmen der REK-Erstellung zu gestalten. Hier sind insbesondere die beauftragten Planungsbüros gefragt. Es gibt keine gestalterischen Vorgaben von ML. Ein REK wird aber in der Region besser umzusetzen sein, wenn viele Akteure vor Ort „mitgenommen“ werden.

Wer über das REK in den beteiligten Kommunen beschließt, ist in den jeweiligen Kommunen zu regeln. Insgesamt ist das REK das Ergebnis aus einem Prozess unter Beteiligung der Bevölkerung / Akteure vor Ort.

Finanzplan

- Finanzplan im REK: von welcher Fördersumme können wir ausgehen? Es wurde in einer Veranstaltung angegeben, dass je km² Regionsfläche €1.000 und je Einwohner €20 als Grundlage für die Berechnung der Fördersumme zu Grunde gelegt werden. Ist das korrekt?

Der Berechnungsmodus bleibt bei Grundlage von Einwohnerzahlen und Flächengröße. Eine genaue Berechnung kann erst verbindlich nach Einreichung der fertigen REK im Frühjahr 2022

Die Bereitstellung der Mittelkontingente erfolgt mit Anerkennung als LEADER-Region Anfang 2023 mit Beginn der Förderperiode.

Ein entsprechendes schreiben der Ministerin wurde zwischenzeitlich an alle Regionen versandt.

- Laut Nr. 6 der Anlage 1 zum Erlass der Förderung des REK müssen die Handlungsfelder untereinander gewichtet werden. Soll dies wieder durch eine prozentuale Aufteilung der Mittel für Projekte auf die Handlungsfelder erfolgen?

Eine Gewichtung kann in dieser Art erfolgen, ist aber nicht zwingend. Wenn eine Region eine andere Methode entwickelt, die Gewichtung nachvollziehbar darzustellen, dann ist ML auch offen dafür.

- Ist Nr. 12 der Anlage 1 zum Erlass der Förderung des REK so zu verstehen, dass die LAG selber einen Finanzplan aufstellt, indem das Gesamtbudget auf die Teilmaßnahmen REK Erstellung, Projekte,

Kooperation und laufende Kosten aufgeteilt wird und darunter wiederum auf die Jahre? Dass also die Jahrest ranchen nicht vom ML vorgegeben werden? Wann wird den LAGn das zur tatsächlichen Verfügung stehende Budget bekannt gegeben, damit der Finanzplan erstellt werden kann?

Es ist von dem genannten Berechnungsschlüssel nach Einwohnerzahlen und Flächengröße auszugehen (siehe weiter oben) und von gleichmäßigen Jahrest ranchen. Eine endgültige Berechnung mit ggf. einer Anpassung der Finanzplanung, wenn sich das Gesamtkontingent nach Einreichung aller REKs ändert, wird in 2022 nach Einreichung aller REKs erfolgen.

- Muss das REK als Anlage einen Nachweis der beteiligten Kommunalen Partner hinsichtlich der Kofinanzierung des Eigenanteils für ein Regionalmanagement bzw. der nationalen öffentlichen Kofinanzierung von Projekten nicht öffentlicher Projektträger über den Förderzeitraum 2023-2027 enthalten?

Eine Aussage zur Kofinanzierung reicht aus, es brauchen keine Nachweise beigefügt werden.

- Die Rechtsgrundlage für die N+2-Regelung ist in VO (EU) 2021/2116 vom 02.12.2021, Art. 34 Abs. 4 a) zu finden.
- Wie ist es mit der Auszahlung von Fördermitteln bei Projekten, die in zwei oder mehr Kalenderjahren umgesetzt werden? Ist ein Mittelübertrag in ein folgendes Haushaltsjahr möglich (z.B. bei Verlängerung des Projektzeitraumes)?
Hinsichtlich der EU-Mittel gilt n+2, die Mittel sind somit im Jahr des Kontingentes sowie in den zwei darauffolgenden Jahren zu verwenden bzw. auszuzahlen. Dies ermöglicht mehrjährige Projekte.

Landeskofinanzierung:

Beträge in der Höhe der Mittelansätze der vergangenen Jahre sind im Landeshaushalt angemeldet. Eine Entscheidung über die tatsächliche Bereitstellung fällt aber jeweils bei Aufstellung des HH-Plans. Daher ist keine langfristige verbindliche Aussage möglich.

Der Beteiligungssatz der EU beträgt 80%, somit sind 20% Kofinanzierung aus nationalen und/oder kommunalen Mitteln notwendig (also $\frac{1}{4}$ des EU-Betrages).

Zusammensetzung und Fortführung der LAG

- Zählen alle kommunalen VertreterInnen der Verwaltungen als eine Interessensgruppe (die ja dann nicht mehr als 49 % ausmachen darf) oder können diese VertreterInnen dann je nach Ihrer Aufgabenstellung unterschiedlichen Interessensgruppen (z. B. Tourismus, Siedlungsentwicklung, Soziales) zugeordnet werden?

Vertreter und Vertreterinnen in der LAG zählen zu der Institution, die sie vertreten.

Auszug aus der Anlage zum Fördererlass: Die LAG definiert weitere Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen.

- Kann die alte LAG fortgeführt werden oder muss eine neue LAG mit einer konstituierenden Sitzung wegen der neuen EU-Förderperiode einberufen werden? Wenn ja, kann das in Laufe des Jahres 2022 erfolgen?

Den Übergang regelt die LAG bzw. die Region bei Aufstellung des REK. Der Aufgabenübergang für die Übergangsphase muss intern geklärt werden. Entweder bestehen zwei LAGs parallel mit unterschiedlichen Aufgaben oder die neue LAG übernimmt die Abschlussaufgaben dieser Förderperiode. Die LAG regelt intern auch wann die Umstellung erfolgt.

Regionalmangement

- Wird es für die künftige ReM-Arbeit wieder ein aktualisiertes Anforderungsprofil/Musterleistungsbild als Orientierungshilfe für die Regionen geben? Aufgaben des ReM im REK beschreiben?

Das bisherige Leistungsbild gilt weiter ist nicht an Förderperioden gebunden. Hierauf kann eine Region aufbauen.

die Aufgaben des ReM kann im REK beschrieben werden, dies ist aber nicht zwingend. Es ist eine Entscheidung der Region, genauso wie die Frage ob man eine Person einstellen oder ein Büro beauftragen will.

- Überlappung der Förderperioden: Wie kann mit dem bestehenden Personal umgegangen werden? Bei uns laufen die Verträge bis zum 30.06.2023. Ggf. müsste ab 01.01.2023 neues Personal ausgeschrieben werden.

Es ist nicht zwingend mit den neuen ReM am 01.01.2023 zu beginnen, ggf. kann aber auch ein Arbeitsvertrag vorzeitig aufgelöst werden, wenn das Arbeitsrecht dies zulässt. Es darf nur nicht ein und dieselbe Person parallel zwei Vollzeit Arbeitsverhältnisse haben.

- Personalstellen bei Vergabe an externes Planungsbüro?
Die geforderten Personalstellen im ReM beziehen sich auf den Umfang. Wird ein ReM extern beauftragt, muss der Auftrag einen entsprechenden gleichwertigen Stundenumfang haben.

Startprojekte:

- Wie viele sind gefordert?
Wie detailliert müssen sie ausgearbeitet sein?
Besteht eine Verbindlichkeit hinsichtlich der späteren Umsetzung?

Zählt die Aufnahme ins REK bereits als positives Votum der LAG?
100.000 Euro Richtwert je Projekt oder insgesamt für die
Startprojekte?

Es reicht ein Projektsteckbrief mit näheren Ausführungen zum
Vorhaben, die Projekte sollen dann direkt zu Beginn des Jahres 2023
beantragt und umgesetzt werden können. Keine weitere
Entscheidung der LAG notwendig

Auszug aus Anlage zum Erlass:

Im REK werden zu einzelnen Handlungsfeldern

*Leitprojekte/Startprojekte benannt. Entsprechende Projektskizzen
werden als Anlage dem REK beigelegt. Diese Projekte sollten zeitnah
nach Auswahl der Region umgesetzt werden können und einen
Umfang von mind. 100.000 Euro LEADER-Förderung insgesamt
umfassen.*

- Kann die LAG, die noch nicht konstituiert ist, bevor es 2023 richtig los
geht, die Startprojekte beschließen? Reicht dazu ein Vermerk im
Protokoll, dass „die Teilnehmenden einstimmig beschlossen haben...“;
gibt's Vorgaben für die Startprojekte (außer Mindestumfang von mind.
100.000,-), z.B. müssen sie zwingend innovativ sein etc.?

Die Region „beschließt“ das REK und darin enthaltene Startprojekte.
Es gibt keine weiteren Vorgaben zu den Projektinhalten.

Bewilligungszeitraum REK-Förderung

- Förderung REK-Fortschreibung: Bewilligungszeitraum laut Bescheid bis
30.04.2021 Abschluss des Projektes bis zum 30.04.2021 ist machbar
bzw. vorgegeben, aber Rechnungszahlung und Vorlage
Verwendungsnachweis ist problematisch. Welche Möglichkeiten für eine
Verlängerung gibt es?

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt,
es gibt hierzu keine Vorgaben vom ML. Der Bewilligungszeitraum
kann auch länger als bis 30.04. laufen, insbesondere immer dann,
wenn Nachbesserungen im Förderumfang bereits enthalten sind.
Hier sind die ÄrL hinsichtlich ggf. notwendiger Anpassungen gefragt.

Weiteres Vorgehen / Zeitplan

Folgender Zeitplan ist derzeit vorgesehen:

Einreichung REK bis 30.04.2022 (verbindlich)
erste Prüfung durch ÄrL bis 31.07.2022
Nachbesserung der REKs bis 15.10.2022,
wiederholte Prüfung erfolgt bis 01.11.2022
soweit notwendig 2. Nachbesserung möglich bis 30.11.2022
Anerkennung aller REKs zum 01.01.2023 mit Beginn der
Förderperiode

Eine neue LEADER-Förderrichtlinie für die Umsetzung muss noch erarbeitet werden. Dies erfolgt voraussichtlich als Änderung zur bestehenden Richtlinie. Abschließend ist dies erst möglich, wenn die Interventionsbeschreibung auf Bundesebene und verbindliche Vorgaben in den EU-Verordnungen stehen.